



Drucksachen-Nr. **X/1145**

Bad Schwalbach, den 04.11.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Martina Pawusch

Schule, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	21.11.2019		ja
Kreisausschuss	25.11.2019		nein
Kreistag	03.12.2019		ja

Titel

Nachmittagsbetreuung an den Schulen des Kreises

I. Sachverhalt:

Die Organisation der Nachmittagsbetreuung an den Schulen des Kreises haben wir zur besseren Übersicht in einer Liste zusammengefasst. Diese ist als Anlage beigefügt. Hierin ist die Beantwortung der Punkte 1), 2), 4) und 5) enthalten.

Zu Punkt 3) können wir berichten, dass bisher keine Schule aus dem Rheingau-Taunus-Kreis im Pakt für den Nachmittag ist. Da hierfür bisher die erforderlichen Voraussetzungen fehlen bzw. nicht erfüllt werden können. Um in den Pakt für den Nachmittag eintreten zu können, muss unter anderem das Konzept der Schule, der Bedarf und die Bereitschaft der Schulleitung, des gesamten Kollegiums, der Eltern und auch die Möglichkeit für die Kooperationspartner die Vorgaben umsetzen zu können, bestehen. Wer am Pakt für den Nachmittag teilnimmt, muss alle Vorgaben erfüllen. Scheitert eine Umsetzung, so ist der Pakt für den Nachmittag nicht erfüllt. Voraussetzungen wären unter anderem, dass der Pakt durch eine Mischfinanzierung finanziert wird: Land, Schulträger und Kommune. Diese unterzeichnen hierüber eine vertragliche Verpflichtung. Weiterhin müssen die Kooperationspartner im Ganztage die Kapazitäten der Anmeldungen leisten können und darüber hinaus 50 % der Ferien abdecken. Ein weiterer Punkt ist die Schülerbeförderung, da sich durch Eintritt in den Pakt sämtliche Busfahrzeiten ändern würden, zulasten des Schulträgers. Eine weitere Konsequenz wäre, dass alle Schülerinnen und Schüler, die am Pakt für den Nachmittag teilnehmen, verbindlich teilnehmen müssen und für die Eltern keine Wahlmöglichkeiten mehr an bestimmten Wochentagen wäre, ebenso über die Ferienzeiten.

Zu Punkt 6) können keine Angaben getroffen werden, da dies in die Zuständigkeit der Kooperationspartner fällt. Die an den Schulen praktizierenden Betreuer sind keine Bediensteten des Kreises.

Zu Punkt 7) können auch keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da dies zum Teil Sachleistungen sind, z. B. die Nutzung von Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäusern für die Mittagsverpflegung. Eine finanzielle Beteiligung an der Nachmittagsbetreuung gibt es unseres Wissens nur von der Stadt Idstein, die Höhe ist allerdings nicht bekannt, da dies direkt an die Schulkinderbetreuung Idstein ausgezahlt wird.

Zu Punkt 8) können wir als Schulträger ebenfalls keine Aussage treffen, da jede Schule individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ein Konzept entwickelt und zusammen mit dem Kooperationspartner die gewünschten und erforderlichen AG's anbietet.

(Scholl)
Kreisbeigeordneter

Anlage: